

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Biologie

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 17. Juli 2002 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Biologie vom 26. Januar 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 14, Seite 36 - 48, vom 02. Februar 2001), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Juli 2002 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 werden
 - a) Absatz 3 Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Die Diplom-Vorprüfung ist studienbegleitend vor Beginn des 5. Fachsemesters abzuschließen.“
 - b) Absatz 4 wie folgt neu gefasst:
„(4) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Die studienbegleitenden Fachprüfungen der Diplomprüfung können frühestens nach Vorliegen der in § 15 genannten Voraussetzungen abgelegt werden.“
 - c) Absatz 5 wie folgt neu gefasst:
„(5) Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium beträgt höchstens 205 Semesterwochenstunden, bzw. höchstens 245 Kreditpunkte (nach dem European Credit Transfer System, ECTS).“
2. In § 4 Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz wird nach dem Wort „Mitglieder“ das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 3 werden nach dem Wort „Berufsakademien“ die Worte „sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR“ gestrichen.
4. In § 9 werden
 - a) in der Überschrift nach dem Wort „Ordnungsverstoß“ ein Komma gesetzt und das Wort „Schutzfristen“ angefügt.
 - b) in Absatz 3 Satz 1 das Wort „MSschG“ durch das Wort „MuSchG“ ersetzt.
5. In § 10 werden
 - a) Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
„(3) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend erbracht. Sie besteht aus zwei Teil-Klausuren aus dem Lehrstoff der Biologischen Vorlesungen sowie der Biologischen Praktika im 1. und 2. Fachsemester (nähere Erläuterungen ergeben sich aus dem Studienplan). In der Regel sind 10 Fragen pro Semester in einem Zeitraum von bis zu 3 Stunden schriftlich zu beantworten. Die Auswahl der Fragen und die Auswertung der Klausuren erfolgt durch die Dozentinnen und Dozenten der für die Prüfung relevanten Lehrveranstaltungen.
Die Note für die Orientierungsprüfung errechnet sich als Durchschnitt aus den Noten der beiden Teilprüfungen. Die Orientierungsprüfung ist mit „ausreichend“ (4,0)“ bestanden.“

Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Klausuren werden jeweils in der Vorlesungszeit des 1. und 2. Fachsemesters durchgeführt.“

6. In § 11 werden

a) in Absatz 1

aa) Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

„b) die regelmäßige Teilnahme an den im Studienplan aufgeführten Pflichtveranstaltungen für das betreffende Semester und Teilprüfungsgebiet“

bb) Buchstabe c) wie folgt neu gefasst:

„c) der Kandidat/die Kandidatin muss mindestens das letzte Semester vor der Teilnahme an einem Prüfungstermin (Ausnahme: erste Teilprüfung der Orientierungsprüfung) an der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Biologie eingeschrieben gewesen sein.“

b) in Absatz 2 Buchstabe c) nach dem Wort „bereits“ die Worte „eine Orientierungsprüfung,“ eingefügt.

c) Absatz 5 ersatzlos gestrichen.

d) die bisherigen Absätze 6 und 7 zu Absätzen 5 und 6.

e) in Absatz 5 Buchstabe c) nach den Worten „der Kandidat/die Kandidatin“ die Worte „die Orientierungsprüfung,“ eingefügt.

7. In § 12 werden

a) Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Diplom-Vorprüfung (Prüfungsinhalte siehe Studienplan) besteht aus

a) der Teilprüfung in Biologie: Orientierungsprüfung (§ 10) sowie je eine Klausur am Ende des 3. und 4. Semesters,

b) der Teilprüfung in Chemie: Die Prüfung besteht aus je einer Teil-Klausur in „Anorganische und Allgemeine Chemie“ und „Organische Chemie“,

c) der Teilprüfung in Physik
sowie

d) der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Übungen zur „Mathematik für Naturwissenschaftler“ oder zur „Quantitativen Biologie“
- Praktikum Physikalische Chemie
- Botanische und Zoologische Exkursionen
- Zoologische Bestimmungsübungen

Diese Leistungsnachweise sind Voraussetzung für die Aushändigung des Vordiploms-Zeugnisses. Sie sind innerhalb der in § 3 Absatz 3 festgesetzten Frist beim Prüfungsamt einzureichen.“

b) der bisherige Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

c) der bisherige Absatz 5 zu Absatz 4.

8. In § 13 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fachprüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

9. § 14 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Die Note für das Fach Biologie errechnet sich aus dem Durchschnitt der vier Teilprüfungsleistungen im Grundstudium (§ 12 Buchstabe 2a)). Die Note für das Fach Chemie errechnet sich aus dem Durchschnitt der Prüfungsleistungen in den Teil-Klausuren (§ 12 Buchstabe 2b)). Das Zeugnis ist vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.“

10. § 15 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Zu den studienbegleitenden Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
- a) die Diplom-Vorprüfung in Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat,
 - b) an den im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Pflichtveranstaltungen für das gewählte Prüfungsfach erfolgreich teilgenommen hat,
 - c) ein ordnungsgemäßes Studium der Biologie nachweist und zum Zeitpunkt der Anmeldung an der Albert-Ludwigs-Universität für den Diplomstudiengang Biologie immatrikuliert ist.“

11. In § 16 werden

- a) die Überschrift wie folgt neu gefasst:
„§ 16 Ziel, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung“
- b) Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Diplomprüfung besteht aus je einer im Verlaufe des Hauptstudiums in Verbindung mit Lehrveranstaltungen des Pflichtstudiums erzielten Prüfungsleistung in einem Hauptfach aus dem Bereich der Biologie, zwei biologischen Nebenfächern und einem nicht-biologischen Nebenfach sowie der sich daran anschließenden schriftlichen Arbeit (Diplomarbeit). Die Diplomarbeit darf nur dann vorgezogen werden, wenn der Diplomprüfungsausschuss einen begründeten Antrag auf Vorziehen der Arbeit bewilligt hat. Der Antrag ist vor der Eröffnung des Prüfungsverfahrens zu stellen.“
- c) Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
„(2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind mündliche Prüfungen. In der Prüfung wird jeder Kandidat/jede Kandidatin einzeln in jedem Prüfungsfach von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin geprüft. Dieser/Diese führt das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Die Prüfung dauert jeweils etwa 30 Minuten, in dem vom Kandidaten/von der Kandidatin gewählten Hauptfach etwa 1 Stunde.“
- d) Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
„(3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen der Diplomprüfung soll im 5. Semester bei dem/der Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses gestellt werden.“
- e) Absatz 4 wie folgt neu gefasst:
„(4) Der Anspruch auf Teilnahme an den studienbegleitenden Fachprüfungen der Diplomprüfung besteht im Hauptstudium für die Dauer von bis zu fünf Semestern, beginnend mit der Anmeldung zu der ersten studienbegleitenden Fachprüfung der Diplomprüfung. Bei einer Überschreitung dieser Frist verliert die Kandidatin/der Kandidat den Prüfungsanspruch für den gesamten Studiengang, es sei denn, sie/er macht Gründe geltend, die sie/er nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.“
- f) die bisherigen Absätze 3 bis 7 zu Absätzen 5 bis 9.
- g) in Absatz 5 nach den Worten „Neurobiologie/Tierphysiologie“ die Worte „Paläobotanik (nur als Nebenfach)“ ersatzlos gestrichen.

12. § 18 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitenden Prüfungen und die Diplomarbeit mindestens „ausreichend (bis 4,0)“ bewertet sind.“

13. In § 19 werden

- a) Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
„(1) Sind studienbegleitende Prüfungen nicht bestanden, können die Prüfungen in den einzelnen Fächern jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung kann der Prüfungsausschuss dann zulassen, wenn der Kandidat/die Kandidatin in mindestens 2 Fächern die Note „ausreichend (bis 4,0)“ oder besser erhalten hat. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von drei Monaten wiederholt werden. Eine mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertete Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Im Rahmen des Freiversuchs gemäß Absatz 2 bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 9. Fachsemesters einmal wiederholt werden.“

14. In § 20 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „der Rektor“ die Worte „/die Rektorin“ angefügt.

15. Der Anhang zur Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

Anhang

Für die Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung (§ 15 Absatz 1 Ziffer 3) ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Pflichtveranstaltungen nachzuweisen:

- a) Im Hauptfach: 2 Fortgeschrittenen- oder Großpraktika
 2 Kurse
 2 Oberseminare
- b) In jedem Nebenfach: 1 Kurs (bzw. Praktikum)
 1 Oberseminar

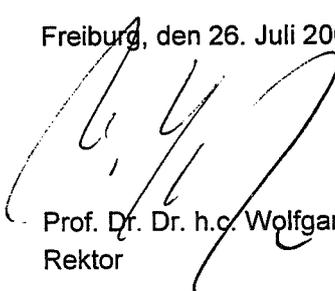
Nähere Erläuterungen ergeben sich aus dem Studienplan.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2002 in Kraft.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits im Grundstudium immatrikulierte Studierende müssen die Diplom-Vorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 26.01.2001 abschließen. Letztmalig können Prüfungen nach der alten Prüfungsordnung noch bis spätestens 30. September 2005 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.
- (3) Studierende der Universität Freiburg im Diplomstudiengang Biologie, welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits im Hauptstudium befinden, können auf Antrag die Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung vom 26.01.2001 ablegen. Diplomprüfungen werden nach der bisherigen Prüfungsordnung längstens bis zum 30.09.2004 abgelegt (Ausschlussfrist).

Freiburg, den 26. Juli 2002


Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor